



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Nr. 39	Mittwoch, 29.09.2021
INHALT	
Wahlamt	Berichtigung (Bekanntmachung Volksbegehren 22.09.2021)
Stadtplanungsamt	Vorhabenbezogener Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 120 A A I
Hauptamt	Bezirksausschusssitzungen I, IV
Rechtsamt	Neufassung Satzung Bürgerstiftung
Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH	Preisblätter Strom und Gas für Nicht-Haushaltskunden
IFG Ingolstadt AÖR	Jahresabschluss und Lagebericht Wirtschaftsjahr 2020
Ordnungs- u. Gewerbeamt	Jagdversammlung Dünzlau
Ing. Kommunalbauten GmbH & Co.KG	Ausschreibung im Offenen Verfahren
ZV Zentralkläranlage Ingolstadt	Öffentliche Ausschreibung
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparurkunden

ort: Evangelisches Dekanat, Martin Luther Saal, Schrankenstr. 7 85049 Ingolstadt

Tagesordnung:

1. Bestätigung/Ergänzung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Informationen/Unterrichtung der Verwaltung
 - 2.1. Vorstellung Kontaktbeamter Innenstadt
 - 2.2. Durchfahrverbot Kreuzstraße Stellungname 2021-01-30/2021-01-45
 - 2.3. Fahrradweg Friedhofsstraße
 - 2.4. Bürgerversammlung: Themensuche
3. Bürgeranliegen und Anträge
 - 3.1. Naherholungsgebiet Baggersee
 - 3.2. Luitpoldpark Beleuchtung
 - 3.3. Kompetenzgrenzen des BZA
 - 3.4. Bus- und Taxenverkehr der Nord-Süd-Achse
 - 3.5. Zigarettensammelbehälter
4. Bürgerhaushalt
 - 4.1. Mahnmal Taschenturm
 - 4.2. Haslangpark: Tischtennisplatten
5. Bauanzeigen
6. Verschiedenes - Wünsche, Anregungen
7. Beiträge (nicht öffentliche Sitzung)

Bezirksausschussvorsitzender:
Herr Franz Ullinger

Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Teilnehmerzahl sehr begrenzt. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass sich Besucherinnen und Besucher, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, rechtzeitig vorab beim Bezirksausschussvorsitzenden mit der entsprechenden Personenzahl und Kontaktdaten anmelden (Mail: sb293@bingo-ev.de). Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske bzw. eine medizinische Maske.

Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet. Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.

Hinweise zum Datenschutz:

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung im Zusammenhang mit COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1c DSGVO i.V. m § 14. BaylfsMV
2. Übermittlung von Daten an Dritte
Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet.
3. Dauer der Speicherung
Die Daten werden vier Wochen ab der Sitzung gespeichert. Danach werden die Daten vernichtet.

diese Darstellung der künftigen Nutzung widerspricht, ist der Flächennutzungsplan gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 120 A „Freizeit- und Sportzentrum an der Südlichen Ringstraße“. Da dieser für die Fläche des geplanten Bürohochhauses Kfz- und Fahrradabstellplätze vorsieht, ist für die Umsetzung des Vorhabens eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Das Vorhaben liegt im Umgriff des am 11.05.2021 vom Stadtrat beschlossenen Rahmenplanes „Bei der Saturn-Arena“ und entspricht den dort getroffenen Vorgaben in Hinblick auf die angeordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes.

Städtebaulicher Wettbewerb:

Aufgrund der exponierten Lage im Kreuzungsbereich Südliche Ringstraße/Manchinger Straße wurde Anfang 2020 ein Realisierungs- und Ideenwettbewerb für die städtebauliche Entwicklung der Parkplatzflächen östlich der Saturn-Arena ausgeschrieben. Der Realisierungsteil beschränkte sich hierbei auf das beabsichtigte Bauvorhaben der Vorhabenträgerin. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Siegerentwurfes aus dem Realisierungsteil geschaffen werden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB:

Für die geplante Errichtung des Bürogebäudes soll ein Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB erstellt werden, welcher Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird. Um die Erschließung des künftigen Bürogebäudes der Vorhabenträgerin sowie der nördlich daran anschließenden Grundstücksteilfläche, welche beim städtebaulichen Wettbewerb 2020 im Rahmen des Ideenteils mitbetrachtet wurde, sicherzustellen, wird von der Möglichkeit des § 12 Abs. 4 BauGB Gebrauch gemacht, einzelne Flächen außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit einzubeziehen. Der Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist somit etwas größer als der des Vorhaben- und Erschließungsplanes.

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB:

Da es sich bei der geplanten städtebaulichen Maßnahme um die Entwicklung einer innerstädtischen Fläche handelt und die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Grundfläche unter 20.000 qm) erfüllt sind, bietet es sich an, das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Bauleitplanverfahren im Wege der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB durchzuführen. Ausschlussgründe gem. § 13 a Abs. 1 Sätze 4 und 5 BauGB liegen nicht vor.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB wird dabei von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Von der Möglichkeit, auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu verzichten, wird kein Gebrauch gemacht. Somit wird im vorliegenden Fall das Bauleitplanverfahren in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange als Regelverfahren durchgeführt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Für die vorgenannte Bauleitplanung wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Nr. 4 PlanSiG i. V. m. § 3 PlanSiG durchgeführt.

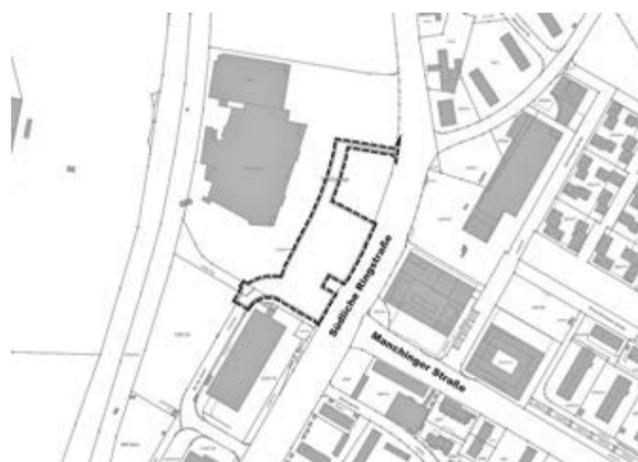
Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 30.09.2021 – 02.11.2021 öffentlich aus. Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist abgegeben werden.

Die Auslegungsunterlagen können während des Auslegungszeitraumes im Internet unter www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Als weiteres Informationsangebot können die Auslegungsunterlagen im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Spitalstr. 3, 1.OG, im Auslegungszeitraum während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Datenschutz im Bauleitplanverfahren:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzhinweise im Bauleitplanverfahren“, welches im Internet unter www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren abrufbar ist.



Lageplan zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 120 A Ä I „Donau-Tower“

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I - Mitte

Am Dienstag, 05.10.2021, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I – Mitte statt. Veranstaltungs-

Berichtigung der Bekanntmachung vom 22.09.2021 über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags (Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

1. Die Stadt Ingolstadt bildet einen Eintragsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

a) fester allgemeiner Eintragsraum	
Bezeichnung und Anschrift:	Öffnungszeiten:
Neues Rathaus, Zimmer 512 im 5. Stock, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt	Donnerstag, 14.10.2021 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
	Freitag, 15.10.2021 08.00 bis 12.00 Uhr
barrierefreier Zugang	Montag, 18.10.2021 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
	Dienstag, 19.10.2021 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
	Mittwoch, 20.10.2021 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
	Donnerstag, 21.10.2021 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr
	Freitag, 22.10.2021 08.00 bis 12.00 Uhr
	Samstag, 23.10.2021 09.00 bis 11.00 Uhr
	Montag, 25.10.2021 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
	Dienstag, 26.10.2021 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
	Mittwoch, 27.10.2021 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
	Donnerstag, 28.10.2021 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

b) zusätzliche Eintragungsstellen		
Bezeichnung und Anschrift:	Öffnungszeiten:	Barrierefreiheit:
Schule Zuchering Eingangsbereich Seeweg 7 85051 Ingolstadt	Donnerstag, 14.10.2021 18.30 bis 20.00 Uhr	barrierefrei
Schule Etting Eingangsbereich Florian-Geyer-Str. 4 85055 Ingolstadt	Montag, 18.10.2021 18.30 bis 20.00 Uhr	barrierefrei
Schule Gerolfing Eingangsbereich Wolfgangstr. 2 85049 Ingolstadt	Mittwoch, 20.10.2021 18.30 bis 20.00 Uhr	nicht barrierefrei
Schule Mailing Eingangsbereich Regensburger Str. 250 85055 Ingolstadt	Montag, 25.10.2021 18.30 bis 20.00 Uhr	barrierefrei

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 120 A Ä I „Donau-Tower“

Der Stadtrat hat am 29.07.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 120 A Ä I „Donau-Tower“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den FINrn. 5356/106, 5356/155, 5356/185 und 5356/196 der Gemarkung Ingolstadt.

Anlass der Planung:

Die Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG (im Folgenden Vorhabenträgerin genannt) mit Hauptsitz in Ingolstadt hat mit Schreiben vom 17.07.2020 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Unternehmenszentrale auf einer Teilfläche des Grundstücks der FINr. 5356/155, Gemarkung Ingolstadt, beantragt.

Derzeit unterhält die Vorhabenträgerin mehrere Büroflächen an verschiedenen Standorten, die nicht mehr zeitgemäßen funktionalen Standards entsprechen und nahezu keine Erweiterungsoptionen für die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze bieten. Um die Unternehmensstandorte zu zentralisieren, beabsichtigt die Vorhabenträgerin auf einer Teilfläche des Flurstücks 5356/155, Gemarkung Ingolstadt, am Kreuzungsbereich Südliche Ringstraße/Manchinger Straße eine repräsentative Firmenzentrale zu errichten. Neben Büroflächen für die MitarbeiterInnen der Vorhabenträgerin sind untergeordnet auch Bürofläche zur Vermietung sowie für gastronomische Einrichtungen vorgesehen.

Beschreibung des Vorhabens:

Auf der ca. 3.290 m² großen Grundstücksteilfläche soll ein Bürohochhaus mit einem ein- bzw. sechsgeschossigen Nebenanbau entstehen. Die Gesamthöhe des 15-geschossigen Hochhausturmes liegt bei 57 m und entspricht damit dem Hochhauskonzept. Ca. 60 % des gesamten Gebäudekomplexes wird durch die VR-Bank Bayern Mitte selbst bezogen, der verbleibende Rest soll zur Vermietung als Büroflächen dem freien Markt zugeführt werden. Im Erdgeschoss ist neben einer Lobby sowie Serviceflächen und Büros auch eine gastronomische Nutzung vorgesehen. In den Geschoßen darüber sind hauptsächlich Büroflächen angedacht. Während auf dem Dach des Hochhausturmes die Installation technischer Aufbauten ergänzt durch Photovoltaikanlagen vorgesehen ist, sind die Dächer des Sockelgebäudes als intensiv begrünte Aufenthalts- und Erholungsbereiche für die MitarbeiterInnen ausgestaltet.

Planungsrechtliche Ausgangssituation:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt stellt das vorliegende Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf für sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dar. Da

Online-Sitzung des Bezirksausschusses IV - Südost

Am Mittwoch, 06.10.2021, findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV – Südost statt. Veranstaltungsort: Saal des Gasthauses Sangl, Am Speiselsaum 5, 85053 Ingolstadt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung und umgesetzte Massnahmen
 - 2.1. Auwaldsee - Baustelle Richter und Frenzl
 - 2.2. Auwaldsee - Bewegungspark
 - 2.3. Bahnfeuerwehr
 - 2.4. Manchinger Str - Flomarktverlegung
3. Mitteilungen der Stadt
 - 3.1. Klein-Salvator-Str. - LKW-Verkehr
 - 3.2. Mittelschule SO - Tempo 30
 - 3.3. Auwaldsee - Radweg
 - 3.4. Bauschäden
4. Anliegen anwesender Bürger
 - 4.1. Fliederstr. - Verkehrsberuhigte Zone/Spielstr.
 - 4.2. Niederfeld - Schwenkweiher
 - 4.3. Weitere Anliegen
5. Geschwindigkeitsmessungen
6. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen
 - 6.1. AUT 53 - Schaukasten
 - 6.2. Niederfeld - Spielplatz Maria in der Au
 - 6.3. Sonstige Anfragen
7. Nichtöffentlich

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Johann Brenner, Weisbergerstr. 5 a, 85053 Ingolstadt

Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Teilnehmerzahl sehr begrenzt. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass sich Besucherinnen und Besucher, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, rechtzeitig vorab beim Bezirksausschussvorsitzenden mit der entsprechenden Personenzahl und Kontaktdaten anmelden (Mail: : bza.johann.brenner@t-online.de). Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske bzw. eine medizinische Maske.

Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet. Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.

Hinweise zum Datenschutz:

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung im Zusammenhang mit COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1c DSGVO i.V. m § 5 14. BayIfSMV
2. Übermittlung von Daten an Dritte
Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet.
3. Dauer der Speicherung
Die Daten werden vier Wochen ab der Sitzung gespeichert. Danach werden die Daten vernichtet.

Neufassung der Satzung der Bürgerstiftung Ingolstadt Präambel

Die Bürgerstiftung Ingolstadt dient dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt. Ziel der Stiftung ist es, der Bürgerschaft¹ und Wirtschaftsunternehmen die Gelegenheit zu geben, nachhaltig an der Gestaltung der Stadt und dem Zusammenleben der Menschen mitzuwirken. Als Instrument bürgerschaftlichen Engagements unterstützt die Bürgerstiftung Ingolstadt vor allem soziale, ökologische und kulturelle Anliegen und trägt damit zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt Ingolstadt bei.

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung Ingolstadt.
- (2) Die Bürgerstiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ingolstadt. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Heimatpflege, der Völkerverständigung, der Integration und Inklusion, des Sports, des Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege sowie von Wissenschaft und Forschung in der Stadt Ingolstadt zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen.

- (2) Die Stiftung soll vorwiegend im Gebiet der Stadt Ingolstadt tätig werden.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Unterstütz-ung von steuerbegünstigten Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen, für deren steuerbegünstigte Zwecke,
- b) die Förderung von Projekten und Förderung von Kooperation auf den Gebieten der in Abs. 1 genannten Zwecke zwischen den Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen,
- c) die Förderung des öffentlichen Meinungsaustausches im Bereich der Stiftungszwecke,
- d) die Förderung von Vorträgen und Seminaren,
- e) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen. oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere des Nachwuchses auf den Gebieten des Stiftungszweckes, an Personen i.S.d. § 53 AO.

- (4) Die Förderung der genannten Zwecke schließt die nicht kommerzielle Verbreitung der Ergebnisse z.B. durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

- (5) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

- (6) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

- (7) Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen i.S.v. Pflichtaufgaben der Stadt Ingolstadt gehören. Falls sie dies dennoch tut, hat sie dafür vollen Aufwendersatz zu erhalten, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist und die Übernahme der Aufgaben unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung dient.

- (8) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Abs. 3 (Mittelbeschaffung im steuerlichen Sinn) fördern.

- (9) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten auf Grund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen bestand im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einem Kapital von 1.650.000,- Euro (in Worten: einmillionsechshundertfünfzigtausend), zum Zeitpunkt der Neufassung der Satzung beträgt das Grundstockvermögen 5.010.200,22 Euro (in Worten: fünfmillionenzehntausendzweihundert 22/100 Euro).

- (2) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zugeführt werden kann. Mit Beschluss des Stiftungsrates können Umschichtungsgewinne des laufenden Jahres (nach Ausgleich von Verlusten) oder auch Umschichtungsgewinne aus Vorjahren ganz oder teilweise für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, sofern die Umschichtungsrücklage ein Guthaben ausweist.

- (4) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind ab 1.000,- Euro zulässig. Zustiftungen ab 50.000,- Euro können mit der Auflage versehen werden, die Erträge daraus für einen bestimmten Stiftungszweck zu verwenden. Diese Teile des Stiftungsvermögens sind jeweils unter Angabe des auferlegten Verwendungszweckes gesondert auszuweisen. Die Annahme von Zustiftungen bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Dieser darf die Bestätigung nur aus wichtigem Grund versagen.

- (5) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, insbesondere auf Grund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

- (6) Bei einer zweckgebundenen Zustiftung ab 50.000,- Euro kann auf Wunsch des Zustifters im Rahmen der Bürgerstiftung eine nicht rechtsfähige Einzelstiftung errichtet werden, die mit dem Namen des Stifters und dem von ihm bestimmten Förderzweck verbunden wird. Eine derartige Zustiftung wird vom übrigen Stiftungsvermögen getrennt gehalten und von der Bürgerstiftung treuhänderisch als Sondervermögen verwaltet. Für solche nicht rechtsfähigen Stiftungen ist eine Treuhandvereinbarung abzuschließen.

- (7) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft von treuhänderischen, nicht rechtsfähigen Stiftungen einschließlich der separaten Verwaltung des Vermögens der Stiftung und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, sofern diese nach ihren Satzungen jeweils den gleichen oder ähnlichen Stiftungszweck der Bürgerstiftung Ingolstadt verfolgen. Es kann sich auch um Stiftungen handeln, deren Vermögen zum Verbrauch bestimmt ist (Verbrauchsstiftungen).

§ 4 a Verbrauchsvermögen

Neben dem Grundstockvermögen (§ 4) kann auch Verbrauchsvermögen in die Stiftung eingebracht werden, das unmittelbar zur Zweckverwirklichung verbraucht werden darf.

§ 4 b Sonstiges Vermögen

Sonstiges Vermögen sind z.B. Rücklagen, Betriebsmittel, noch nicht verausgabte Zuwendungen, vom Stifter zur besonderen Verwendung oder auch zum unmittelbaren Einsatz zur Verfolgung der Zwecke vorgesehenes „Sondervermögen“ oder Verbrauchsvermögen.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen, Verbrauchsvermögen und sonstiges Vermögen),
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind bzw. damit keine nicht rechtsfähige Einzelstiftung nach § 4 Abs. 6 errichtet wird; § 4 Abs. 5 bleibt unberührt
 3. aus Zuwendungen, bei denen der Zuwendende erklärt, dass sie dem sonstigen Vermögen der Stiftung und nicht dem Grundstockvermögen zuzuordnen sind und unmittelbar eingesetzt (verbraucht) werden können,
 4. aus der Verwendung von Umschichtungsgewinnen (nach Ausgleich von Verlusten) mit Zustimmung des Stiftungsrates,
 5. durch unmittelbaren Einsatz (Verbrauch) ihres Verbrauchs-

vermögens nach § 4 a.

- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Gesetzliche Vorschriften bleiben davon unberührt.

- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

- (4) Empfänger von Stiftungsmitteln sind verpflichtet, über die Verwendung der empfangenen Mittel Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind

1. die Stifterversammlung
2. der Stiftungsvorstand
3. der Stiftungsrat

- (2) Die Tätigkeit in der Stifterversammlung und dem Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Abweichende Regelungen für die Mitglieder des Stiftungsvorstandes ergeben sich aus dem § 8 Abs. 3.

- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und im Stiftungsrat ist unzulässig.

- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

§ 7 Stifterversammlung (inkl. Aufgaben und Geschäftsgang)

- (1) Mitglieder der Stifterversammlung sind die Gründungstifter und Zustifter, nicht aber deren Erben. Über Ausnahmen vom Erbenausschluss entscheidet die Stifterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Stifters.

- (2) Gründungstifter gehören der Stifterversammlung auf Lebenszeit an.

- (3) Zustifter, die insgesamt (in einem Betrag oder in mehreren Einzelbeträgen) mindestens 50.000,- Euro in das Grundstockvermögen der Stiftung eingebracht haben, gehören der Stifterversammlung auf Lebenszeit an. Für alle übrigen Zustifter endet die Zugehörigkeit zur Stifterversammlung mit dem Ablauf des 6. Kalenderjahres nach dem Zeitpunkt der Zustiftung.

- (4) Mitglieder der Stifterversammlung können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied der Stifterversammlung übertragen.

- (5) Aufgaben der Stifterversammlung sind

1. die Wahl der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates,
2. die Entgegennahme der Berichte des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes über die Arbeit der Stiftung.

- (6) Die Stifterversammlung wählt die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Mitgliedern des Stiftungsrates können auch Mitglieder der Stifterversammlung gewählt werden; das jeweils betroffene Mitglied der Stifterversammlung wirkt an der Wahl nicht mit. Nicht gewählt werden kann, wer vom Stiftungsvorstand mit operativen Aufgaben der Stiftung betraut ist.

- (7) Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft die Stifterversammlung unter Wahrung einer Frist von drei Wochen ein und leitet sie. Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail.

- (8) Die Stifterversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzu-berufen.

- (9) Die Stifterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die Sitzung der Stifterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Stiftungsrates und einem Mitglied der Stifterversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis maximal drei Mitgliedern. Stiftungsrat und Stifterversammlung haben das Recht Mitglieder jeweils aus ihrer Mitte oder auch außerhalb dieses Personenkreises zur Wahl in den Stiftungsvorstand vorzuschlagen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungsrat für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund aberufen werden. Wichtige Gründe sind beispielsweise Handlungen zum nicht unbedeutenden Nachteil der Stiftung oder Schädigung von deren Ansehen in der Öffentlichkeit, ferner der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder die Bestellung eines rechtlichen Betreuers. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Die Abberufung ist wirksam, solange nicht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit vom Stiftungsrat gewählt.

- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt, sowie einen Schriftführer. Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (3) Mitglieder des Stiftungsvorstandes können ehren-, neben- oder hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe einer angemessenen Vergütung trifft der Stiftungsrat. Zu gewährenden Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein. Die Zahlung unterliegt dem Vorbehalt, dass der Stiftung ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen und Auslagen.

§ 9 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein. Von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG und des § 181 BGB kann der Stiftungsrat den Stiftungsvorstand im Einzelfall befreien.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere:
1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und des Jahresabschlusses der Stiftung,
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Stiftungsmittel i.S.v. § 5 dieser Satzung,
 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 10 Abs. 1 Satz 2).
- (4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 13 dieser Satzung entsprechend.

§ 10 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie einen Rechnungsabschluss und eine Vermögensübersicht (Jahresrechnung) zu fertigen. Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Person bestellen, die die Geschäfte der Stiftung führt. Sie muss nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes sein. Mit Beschluss des Stiftungsrates kann ihr eine angemessene, vertraglich zu vereinbarenden Vergütung gewährt werden, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen und dies auch steuerrechtlich zulässig ist.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern. Geborenes Mitglied ist der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Stifterversammlung gewählt. Stiftungsratsmitglieder, die nicht der Stifterversammlung angehören, sollten aufgrund ihrer beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Mitarbeit im Stiftungsrat die für diese Aufgabe erforderlichen Praxiserfahrungen und Sachkunde mitbringen. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus dem Stiftungsrat aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt, sowie einen Schriftführer. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben nach Maßgabe eines entsprechenden Stiftungsratsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrates

- Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
1. den Haushaltsvoranschlag,
 2. die Verwendung der Stiftungsmittel i.S.v. § 5,
 3. die Jahresrechnung,
 4. die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eines vereidigten Buchprüfers,
 5. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
 6. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 7. die Gewährung und Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigungen und die Vereinbarung von Vergütungen für Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemäß § 8 Abs. 3,
 8. die vertraglich zu vereinbarenden Höhe einer Vergütung für einen Geschäftsführer gemäß § 10 Abs. 1 Satz 5,
 9. die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

§ 13 Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail. Alternativ zu einer Präsenzsitzung kann auch zu einer ganz oder teilweise virtuell durchgeführten Sitzung (Telefon- oder Videokonferenz) eingeladen werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes kann an der Sitzung des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates ist er dazu verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 2/3 seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und Keines Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 14 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung.
- (5) Das Schriftformerfordernis gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung der Stiftung dürfen nicht entfallen. Soweit sich die Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates, Beschlüsse nach Abs. 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 16) wirksam.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Ingolstadt. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die nicht zu ihren Pflichtaufgaben gehören. Sind Teile des Stiftungsvermögens bzw. Zustiftungen mit der Auflage auf die Stiftung übergegangen, die Erträge daraus für ausdrücklich bestimmte Stiftungszwecke zu verwenden, hat die Stadt Ingolstadt den entsprechenden Teil des Restvermögens für die in der Auflage des Stifters genannten Zwecke zu verwenden.

§ 16 Stiftungsaufsicht

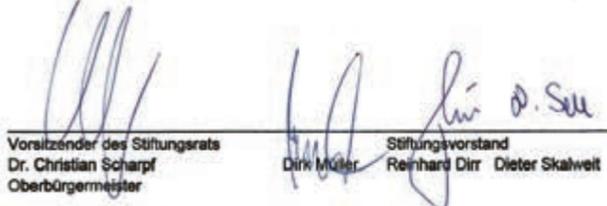
- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25.05.2004 genehmigte Fassung der Satzung außer Kraft.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich, unabhängig davon, ob diese in der männlichen oder weiblichen Form verwendet werden, in gleicher Weise auf alle Geschlechter.

Ingolstadt, den 5. Juli 2021


 Vorsitzender des Stiftungsrats
 Dr. Christian Scharpf
 Oberbürgermeister
 Stiftungsvorstand
 Dirk Müller
 Reinhard Dirr
 Dieter Skahweit

Genehmigt
 von der Regierung von Oberbayern
 mit BG vom 20.07.2021
 Nr. 122.12.13 - 11-1-10

**Allgemeines Preisblatt
 Ersatzversorgung mit Strom für
 Nicht-Haushaltskunden* mit Leistungsmessung
 gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
 nebst ergänzenden Bedingungen für den Bezug
 aus der Nieder- und Mittelspannung**

Geltend ab 1. Oktober 2021

Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG liegt vor, sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie (Elektrizität/Strom) beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. In diesem Fall gilt die Energie von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet ist.

* Nicht-Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die weder nach § 3 Ziffer 22 EnWG noch nach § 36 EnWG und auch nicht im Sinne von § 41 EnWG den Haushaltskunden zugerechnet werden können.

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Oktober 2019 geltende Preisblatt für Nicht-Haushaltskunden* mit Leistungsmessung nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Energieversorgungsunternehmen gemäß § 38 Abs. 1 EnWG nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Verteilnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Elektrizität zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGVV sowie über das geltende Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Letztverbraucher/Kunden vor Vertragsab-

schluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

I) Ersatzversorgungspreis für Nicht-Haushaltskunden* mit 1/4-Stunden-Leistungsmessung, wenn die höchste ¼-Stunden-Leistung des Kunden in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW übersteigt.

Der Ersatzversorgungspreis setzt sich wie folgt zusammen:

1. Energiepreis	Cent/kWh	Netto 22,07
-----------------	----------	-------------

Der Energiepreis enthält die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb.

2. weitere Preisbestandteile

- Netznutzung, Messstellenbetrieb inkl. Messung sowie Konzessionsabgabe

Hinzu kommen die Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung und das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netz entgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten.

Die jeweils aktuellen Entgelte für die Netznutzung sind auf der Internetseite der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH unter www.swi-netze.de veröffentlicht. Die weiteren Preisbestandteile sind zusätzlich auf den Internetseiten der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) und des Bundesministeriums der Justiz (www.gesetze-im-internet.de) veröffentlicht.

- Umlagen

Als weitere Preisbestandteile kommen derzeit hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLaV) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuern) in der jeweils geltenden Höhe. Ab 2023 kommt darüber hinaus zusätzlich die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 des EnWG hinzu.

3. Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt werden, wird die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH eine entsprechende Anpassung der Entgelte vornehmen.

II) Stromlieferung, Laufzeit, Abrechnung

Stromlieferung

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG in Verbindung mit § 3 StromGVV durch die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Letztverbraucher (Kunde) wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert. Gleiches gilt für eine Ersatzversorgung aus der Mittelspannungsebene.

Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Letztverbraucher (Kunde) aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung sowie Steuern, Abgaben und Umlagen).

III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Überweisung
- Barzahlung
- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

IV) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	2,50
- erneute Zahlungsaufforderung	2,50

V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte der im Internet veröffentlichten Preisblätter des örtlichen Netzbetreibers.

VI) Stromkennzeichnung

Informationen zu der Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 zuletzt geändert durch Art. 84 des Gesetzes vom 10.08.2021.

Gesamtstromlieferung des Unternehmens:

- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 32,1 %
- Kernenergie: 16,0 %
- Kohle: 33,1 %
- Erdgas: 16,9 %
- Sonstige fossile Energieträger: 1,8 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 411
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0004



Unsere Ökostromprodukte INstrom aquavolt, INstrom mobil, SWI RegioVolt, SWI Heizstrom:

- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage: 65,0 %
- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 35,0 %
- Kernenergie: 0 %
- Kohle: 0 %
- Erdgas: 0 %
- Sonstige fossile Energieträger: 0 %
- CO2-Emissionen in g/kWh: 0
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0000

Verbleibender Energieträgermix:

- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage: 65,0 %
- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 8,8 %
- Kernenergie: 6,2 %
- Kohle: 12,8 %
- Erdgas: 6,5 %
- Sonstige fossile Energieträger: 0,7 %
- CO2-Emissionen in g/kWh: 159
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland* 2020:

- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage: 44,9 %
- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 4,1 %
- Kernenergie: 12,4 %
- Kohle: 24,0 %
- Erdgas: 13,3 %
- Sonstige fossile Energieträger: 1,3 %
- CO2-Emissionen in g/kWh: 310
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2020 – Bundesmix 2020, Stand: September 2021

Allgemeines Preisblatt Ersatzversorgung mit Gas für Nicht-Haushaltskunden* mit Leistungsmessung gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nebst ergänzenden Bedingungen für den Bezug aus dem Niederdruck sowie Mittel- und Hochdruck

Geltend ab 1. Oktober 2021

Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG liegt vor, sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. In diesem Fall gilt die Energie von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet ist.

* Nicht-Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die weder nach § 3 Ziffer 22 EnWG noch nach § 36 EnWG und auch nicht im Sinne von § 41 EnWG den Haushaltskunden zugerechnet werden können.

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Januar 2021 geltende Preisblatt für Nicht-Haushaltskunden* mit Leistungsmessung nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Energieversorgungsunternehmen gemäß § 38 Abs. 1 EnWG nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Verteilnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Gas zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende GasGVV sowie über das geltende Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Letztverbraucher/Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

I) Ersatzversorgungspreis für Nicht-Haushaltskunden* mit Leistungsmessung

Der Ersatzversorgungspreis setzt sich wie folgt zusammen:

1. Energiepreis Cent/kWh Netto 8,73
Der Energiepreis enthält die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb.

2. weitere Preisbestandteile

- Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung sowie Konzessionsabgabe

Hinzu kommen die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten.

Die jeweils aktuellen Entgelte für die Netznutzung sind auf der Internetseite der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH unter www.swi-netze.de veröffentlicht.

- Umlagen

Als weitere Preisbestandteile kommen derzeit hinzu die RLM-Bilanzierungsumlage, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sowie die Erdgassteuer in der jeweils geltenden Höhe. Der aktuelle Satz der RLM-Bilanzierungsumlage wird auf der Internetseite des Marktgebietes (www.tradinghub.eu) veröffentlicht.

3. Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe von Gas unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt werden, wird die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH eine entsprechende Anpassung der Entgelte vornehmen.

II) Gaslieferung, Laufzeit, Abrechnung

Gaslieferung

Die Gaslieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG in Verbindung mit § 3 GasGVV durch die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Letztverbraucher (Kunde) wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert. Gleiches gilt für eine Ersatzversorgung aus der Mitteldruck- sowie aus der Hochdruckebene.

Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Letztverbraucher (Kunde) aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung sowie Steuern, Abgaben und Umlagen).

III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
- Überweisung/Dauerauftrag
- Barzahlung

IV) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	2,50
- erneute Zahlungsaufforderung	2,50

V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte der im Internet veröffentlichten Preisblätter des örtlichen Netzbetreibers.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 der IFG Ingolstadt AöR

Der Verwaltungsrat der IFG Ingolstadt AöR hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2021 den vorgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht der IFG Ingolstadt AöR für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresgewinn in Höhe von EUR 880.759,16 mit dem bestehenden Verlustvortrag zu verrechnen ist. Die Kanzlei Zieglmeier + Stark, Wirtschaftsprüfer Steuerberater, PartG mbB, Ingolstadt, hat den Jahresabschluss geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der IFG Ingolstadt AöR, Ingolstadt - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der IFG Ingolstadt AöR für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S.1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Ich bin von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresab-

schluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.



• führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Ingolstadt, den 21.06.2021

FRANZ STARK

Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von Montag, den 4. Oktober 2021, bis Freitag, den 8. Oktober 2021, und von Montag, den 11. Oktober 2021 bis Dienstag, den 12. Oktober 2021, bei der IFG Ingolstadt AöR, Wagnerwirtsgasse 2, 85049 Ingolstadt, im Zimmer 308/3. Stock, ausgelegt und können während dieser Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Jagdversammlung Dünzlau

Am Sonntag, den 17.10.2021 findet um 10:00 Uhr im Gasthaus Wanger in Pettenhofen die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Dünzlau statt.

Dazu sind alle Eigentümer oder Nutznießer von jagdbaren Grundstücken im Ortsteil Dünzlau herzlich eingeladen.

Im Anschluss daran findet das Jagdessen statt, zudem auch die Partner herzlich eingeladen sind.

Es gelten die offiziellen Corona Richtlinien.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschrift 2019
3. Bericht des Kassenwarts und der Rechnungsprüfer
4. Bericht des Vorstandes
5. Neuwahl der Vorstandschaft
6. Verwendung des Jagdpachtstillings
7. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Ingolstädter Kommunalbauten GmbH & Co.KG beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Neubau Digitales Gründerzentrum (DGZ):

- **Naturstein Neubau, Nr. KOB-0209-2021-B-IN**

Einreichungstermin: **21.10.2021 um 10:45 Uhr**

- **Parkett, Schreinerarbeiten, Nr. KOB-0216-2021-B-IN**

Einreichungstermin: **21.10.2021 um 11:15 Uhr**

Ausführungsort: Ingolstadt.

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de.

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

Der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt, beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

Lieferung von flüssiger Eisen III Salzlösung, Nr. ZKA-0051-2021-U-IN

Einreichungstermin: **08.10.2021 um 11:00 Uhr**,
Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt
Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3165319173

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.